

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	119/120 (1942)
Heft:	9
Artikel:	Die neue Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit
Autor:	Soutter, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-52429

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

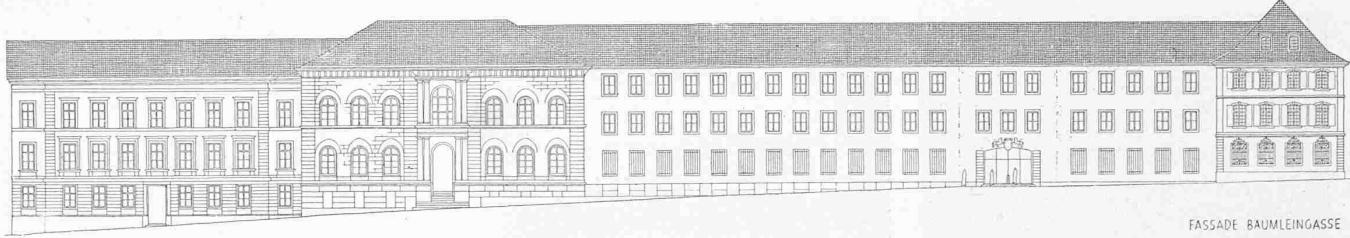
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schaufel noch ein ähnliches Bild auf wie in Abb. 11. Unten ist aber vor der Vorderkante ein Draht gespannt, der starke Wirbel erzeugt und die Grenzschicht frühzeitig turbulent werden lässt, so dass Stillstand und Rückströmung ganz ausbleiben. Eine Nachrechnung der laminaren Grenzschicht nach dem Verfahren von Pohlhausen¹²⁾ zeigt, dass der Beginn der Rückströmung bei Werten der bekannten Zahl:

$$\lambda = \frac{dc}{ds} \frac{\delta^2}{v}$$

von rd. — 10 erfolgt, was recht gut mit den Erwartungen übereinstimmt (δ = Grenzschichtdicke, v = kinematische Zähigkeit, s = Abwicklung der Schaufeloberseite, c = ungestörte Geschwindigkeit der Potentialströmung an der Schaufeloberfläche).

Schliesslich mögen noch einige Angaben über die Verallgemeinerung der bisher für ebene Gitter angewandten Methode des kontinuierlichen Schaufelersatzes auf radförmige Schaufel-Anordnungen gemacht werden. Auch hier kann man die zwischen Nabe (Radius r_i in Abb. 13) und Mantel r_a befindlichen Schaufeln aufgelöst denken in scheibenförmige Schichten von Wirbeln und Quellen. Für eine solche Schicht mit der Perioden-(Schaufel-)zahl p lautet der allgemeine Ausdruck für das Potential in einem Punkt $P(r, \varphi, z)$:

$$\Phi = \{ a J_p(kr) + b N_p(kr) \} \sin(p\varphi) e^{-kz} \quad . \quad (15)$$

Dabei bedeuten J_p und N_p die Bessel'schen bzw. Neumann'schen Zylinderfunktionen der Ordnung p .

Um nun die Grenzbedingungen auf Mantel und Nabe zu erfüllen und auf der betrachteten Scheibe die angenommene Zirkulations- bzw. Quellenverteilung zu erhalten, sind Reihen solcher Potentialausdrücke zu verwenden. So ist es im Prinzip möglich, auch bei radförmiger Anordnung die endliche Schaufelzahl zu berücksichtigen, insbesondere auch die Durchtrittsgeschwindigkeiten zu berechnen, die bei Nabe und Mantel im allgemeinen verschieden gross werden. Diesbezügliche Untersuchungen sind im Gange.

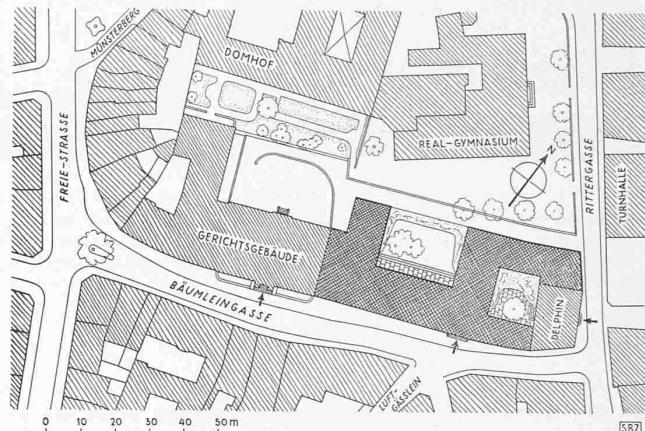
Die neue Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit

Mit dem Bundesbeschluss vom 1. August 1942 ist eine neue Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit in Kraft gesetzt worden. Diese Regelung ist durch einen frischen Geist gekennzeichnet. Man spürt darin deutlich den zielbewussten Einfluss der Techniker und in erster Linie die Mitwirkung des für die Arbeitsbeschaffung verantwortlichen Chefs des Militärdepartementes, Bundesrat Dr. K. Kobelt, sowie des Delegierten des Bundesrates für die Arbeitsbeschaffung, Dir. O. Zipfel.

Als allgemeinen Grundsatz stellt der Bundesbeschluss zuerst fest, dass der Bund mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit trifft, sofern und soweit die private Wirtschaft nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Dies bedeutet somit eine klare Abkehr vom Staatssozialismus.

Der Bund stellt einen *Gesamtplan* zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf. Der Plan bezieht den selbständigen und unselbständigen Erwerbenden, unter Einschluss der freien, technischen und künstlerischen Berufe, nach Möglichkeit Arbeit zu verschaffen. Dem Gesamtplan sind die ordentlichen und außerordentlichen Aufträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, anderer öffentlicher rechtlicher Körperschaften sowie von Verbänden und Unternehmungen einzuordnen. Dabei ist dem Grundsatz der allgemeinen *Landesplanung* nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen, den veränderten Verhältnissen fortlaufend anzupassen und nach Massgabe seiner Durchführung zu ergänzen. Es ist das erste Mal, dass die Notwendigkeit der Landesplanung in einem Bundesbeschluss verankert wird.

¹²⁾ Pohlhausen: Z. a. M. M., Bd. 1, 1921, S. 252.



Wettbewerb Gerichtsgebäude Basel. Entwurf Nr. 31. — Plan 1:2000

Der Bundesbeschluss schreibt vor, dass diejenigen Massnahmen zu bevorzugen sind, die die Wirtschaft in die Lage versetzen, möglichst bald aus eigener Kraft genügend Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Der Bund ist befugt, von den öffentlich rechtlichen Körperschaften, Verbänden und Unternehmungen diejenigen Auskünfte einzuhören, die für die rechtzeitige Erkennung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich sind.

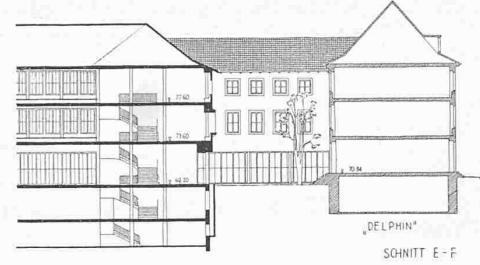
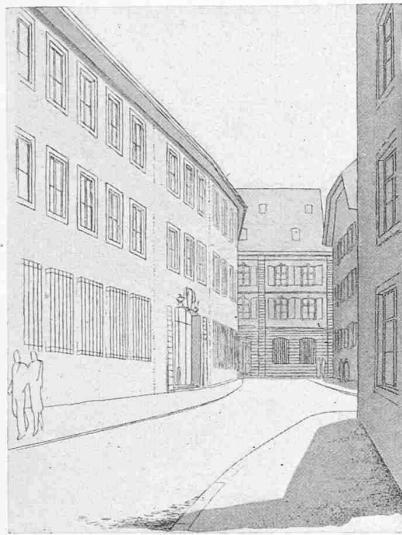
Der Bundesbeschluss stellt den Grundsatz der *Bundeshilfe* auf und bestimmt, dass der Bund für Massnahmen der Arbeitsbeschaffung durch Gewährung von Beiträgen und Darlehen, sowie durch Beteiligung am Eigenkapital, finanzielle Hilfe leistet oder solche Arbeiten von sich aus anordnen wolle. Diese letzte Bestimmung war in den ersten Entwürfen des Bundesbeschlusses nicht enthalten; sie entspricht einer alten Forderung des S.I.A.

Unter den Massnahmen der Arbeitsbeschaffung, für die die Bundeshilfe gewährt werden kann, sind insbesondere zu erwähnen: a) Förderung des Exportes und des Fremdenverkehrs; f) Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschungs- und Entwicklungarbeit; g) Hebung des Beschäftigungsgrades in Landwirtschaft, Industrie und im Gewerbe, in den freien und künstlerischen Berufen, der kaufmännischen und technischen Angestellten; k) Förderung der öffentlichen und privaten Bau- tätigkeit, usw.

Die Bundeshilfe wird nur für Arbeiten und Aufträge gewährt, die ihrer Art und ihrem Umfang entsprechend als *zusätzlich* betrachtet werden können. Die Bundeshilfe wird in den Fällen, in denen der Kanton nicht selbst Träger der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ist, von einer kantonalen Leistung von mindestens der Hälfte der Bundeshilfe abhängig gemacht. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Kantsleistung ausnahmsweise zum Teil erlassen und die Bundeshilfe entsprechend erhöht werden. Leistungen von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nicht selbst Träger der Arbeit sind, können auf die Leistungen des Kantons angerechnet werden. Die Höhe der *Bundeshilfe* ist je nach der Lage des Arbeitsmarktes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Höhe des Lohnanteils der unterstützten Arbeiten und Aufträge abzustufen.

Die Höchstansätze der Bundesbeiträge sind in einem Anhang zum Bundesgesetz festgelegt. Sie betragen zum Beispiel für: Privatwirtschaftliche Unternehmungen:

- 25 % bei Neu- und Umbauten, Reparaturen und Renovationen privatwirtschaftlicher Betriebe,
- 25 % bei Erneuerung des Produktionsapparates industrieller und gewerblicher Betriebe,
- 35 % bei der Erneuerung von Hotels, Sanatorien, Erziehungs-instituten sowie Gemeinschaftsanlagen in Kurorten,
- 40 % bei Bädererneuerungen.



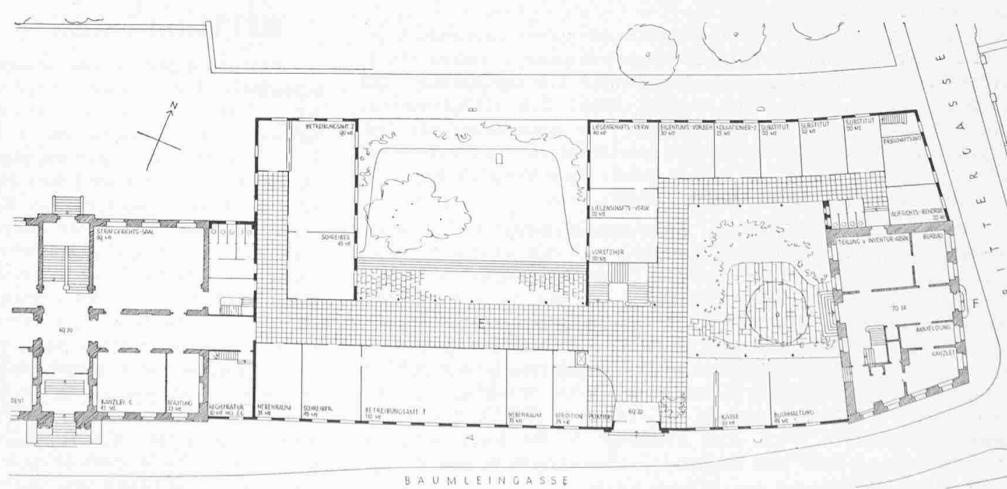
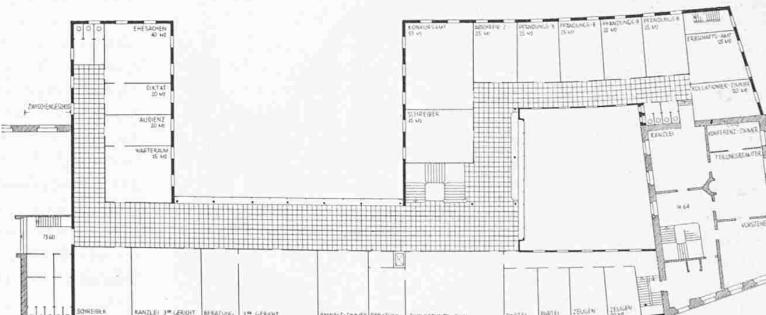
1. Preis, 3500 Fr.
Entwurf Nr. 31.
Arch. E. & P. VISCHER
Fassaden und Schnitte
1:700. —
Blick gassauaufwärts gegen
die Rittergasse

Wettbewerb für die Erweiterung der Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse in Basel

Von den rechtzeitig eingereichten Entwürfen sind vier wegen Unvollständigkeit, 12 im ersten Rundgang, 17 im zweiten und sechs im dritten Rundgang ausgeschieden, sodass noch 14 in engster Wahl verblieben. Von diesen wurden zehn angekauft (sämtliche Namen siehe Bd. 119, S. 288) und folgende vier prämiert:

1. Preis, Nr. 31 (3500 Fr.). Vorzüge dieses Projektes sind die Lage des Haupteinganges zum Neubau, die niedrige Baumasse und die für den Hof des Delphin vorgeschlagene Lösung. Der Haupteingang liegt sinnvoll bei der Einmündung des Luftgässleins und erhält damit einen angemessenen Abstand vom Eingang zum Strafgerichtsgebäude. Der neue Hof ist zu der Eingangshalle in eine schöne Beziehung gebracht. Die allgemeine Grundrissdisposition ist gut. Die abwechslungsreich gestalteten und gut belichteten Vorräume sind lobenswert. Eine grössere Anzahl von Bureaua liegen gegen Norden. Infolge der Raumtiefe von 7,50 m erhalten einige Gerichtsäle und Kanzleien spärliches Licht. Die Häftlingswege kreuzen die Publikumswege. Ein Beratungszimmer liegt beim Polizeigerichtssaal statt beim grossen Strafgerichtssaal. Es ist dem Verfasser gelungen, in einer durchgehenden Fassadenwand saubere Anschlüsse an die bestehenden Bauten zu finden und mit einer einfachen Fenstergliederung einen ansprechenden, recht angenehmen, unaufdringlichen, wenn auch wenig charakteristischen Ausdruck zu erreichen. Besonders die Hoffassaden verraten eine feinfühlige Hand (25173 m³).

2. Preis, ex aequo, Nr. 23 (3000 Fr.). Die Vorzüge dieser zweibündigen Anlage liegen darin, dass sie ökonomisch ist, gut an die bestehenden Gebäude anschliesst und die jetzige Baulinie



1. Preis, Entwurf Nr. 31. — Arch. E. & P. VISCHER, Basel. — Erdgeschoss und I. Stock, 1:700

P. Soutter

für Privatbauten:

- 15% bei Wohnungsbauten zur Milderung bestehender Wohnungsnot, insbesondere für bedürftige, kinderreiche Familien,
- 20% bei Umbauten, Reparaturen und Renovationen von Wohngebäuden,
- 35% bei Altstadtsanierungen.

für Arbeitslager und freie Berufe:

- 50% bei Arbeitslagern und ähnlichen Institutionen, bei Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für freie Berufe, Künstler, kaufmännische und technische Angestellte, usw.

Die Finanzierung ist so geregelt, dass der Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 beansprucht werden kann. Die Beanspruchung des Fonds darf aber die Vollziehung der Lohnersatzordnung in keinem Zeitpunkt gefährden. Sind die Mittel des Ausgleichsfonds erschöpft, so übernehmen Bund und Kanton die ihnen sonst vom Ausgleichsfonds zukommenden Leistungen, bis der Ausgleichsfonds wieder in der Lage ist, diese Leistungen zurückzuvergütten. Die Massnahmen zur Deckung der Aufwendungen des Bundes bilden Gegenstand besonderer Beschlüsse.

Die Organisation wird derart festgelegt, dass für die Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zuständige Eidg. Militärdepartement eine Kommission für Arbeitsbeschaffung aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Vertretern der öffentlichen Verwaltung gründet, der grundlegende Fragen und Beschlüsse vorgelegt werden.

Das Eidg. Militärdepartement ernennt einen Delegierten für Arbeitsbeschaffung. Dieser unterstützt die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung auf allen Gebieten der Wirtschaft und sorgt für die einheitliche Leitung aller Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Sinne dieses Beschlusses.

Die neue Regelung, die auf Grund eingehender Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Kommission für Arbeitsbeschaffung und insbesondere zwischen Militärdepartement und den kantonalen Regierungen, den Wirtschafts- und Berufsverbänden entstanden ist, bildet eine wertvolle Grundlage für den weiteren Ausbau der behördlichen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.